

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 19.09.2002

2002/267
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt-und Finanzausschuss	08.10.2002	
Rat der Stadt	10.10.2002	

Betreff

Beteiligung der Gemeinden an der Krankenhausfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen 2002

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Vorabmittelbereitstellung im Vermögenshaushalt in Höhe von 354.851,66 € für die Beteiligung der Gemeinden an der Krankenhausfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen in 2002 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Mit Gesetz vom 19.12.2001 wurde der § 19 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen neu gefasst. Danach werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz in Höhe von 20 % beteiligt. Eine Verrechnung mit den Leistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist möglich.

Mit Bescheid vom 28.05.2002 ist der auf Castrop-Rauxel entfallene Finanzierungsbeitrag 2002 auf 354.851,66 € festgesetzt worden. Dieser Betrag wird mit den nach § 41 Abs. 3 GFG 2002 auszahlenden Schlüsselzuweisungen am 27.06. und 27.09. in zwei gleichen Raten in Höhe von jeweils 141.940,66 € sowie am 20.12.2002 in Höhe von 70.970,34 € verrechnet.

Im Haushalt 2002 sind im Vermögenshaushalt für die Beteiligung an der Krankenhausfinanzierung keine Mittel veranschlagt worden. Die Mittel wurden bei der betreffenden Haushaltstelle 51000.981000 vorab bereitgestellt, da es sich um eine rechtliche Verpflichtung handelt und die Zahlung zu leisten ist.

Gemäß Ziffer 7.3 der Haushalts-Eckdaten 2002 ist bei einer Haushaltsüberschreitung von mehr als 75.000 € die Zustimmung des Rates erforderlich. Da die Haushaltssatzung noch nicht rechtskräftig ist, kann eine Zustimmung des Rates zur Mittelüberschreitung gemäß § 82 GO derzeit nicht erfolgen.

Nach Rechtskraft der Haushaltssatzung wird die Zustimmung des Rates eingeholt.